

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

zur Durchführung der Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen

Rechtanwaltsfachangestellte/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig

Abschlussprüfung XX 20XX – Lösungsskizze -

Prüfungsbereich:	Wirtschafts- und Sozialkunde § 18 (7) und § 20 (7) der Prüfungsordnung
Bearbeitungszeit:	60 Minuten
Hilfsmittel:	<ul style="list-style-type: none">• Unkommentierte Gesetzestexte• Nicht programmierbarer Taschenrechner• Zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch
Anlagen	<ul style="list-style-type: none">• Anlage 1: Auszug aus dem Nachweisgesetz• Anlage 2: Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz• Anlage 3: Auszug aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz• Anlage 4: Auszug aus dem Grundgesetz

Tragen Sie deutlich lesbar Ihre **Prüfungsnummer** ein: _____

Beachten Sie die folgenden **Hinweise**:

- Kennzeichnen Sie jedes Blatt des Ihnen ausgehändigten Schreibpapiers mit Ihrer Prüfungsnummer.
- Schreiben Sie deutlich. Streichungen und/oder Verbesserungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein.
- Lesen Sie alle Aufgaben sorgfältig durch und achten Sie auf die Operatoren.
- Schriftfarbe: blau oder schwarz; keinen Bleistift benutzen.
- Beantworten Sie die Aufgaben auf dem Ihnen ausgehändigten Schreibpapier, es sei denn, Sie werden in der Aufgabe aufgefordert, die Lösung auf dem Aufgabenbogen einzutragen.

Erstkorrektur	Zweitkorrektur
von 59 Punkten	von 59 Punkten
%	%
Datum	Datum
Name	Name
Unterschrift	Unterschrift

Notenschlüssel in %:

100 – 92 = 1 91 – 81 = 2 80 – 67 = 3 66 – 50 = 4 49 – 30 = 5 29 – 0 = 6

Ausgangssituation 1 (9 Punkte)

Am heutigen Tag sollen Sie die Mitarbeiterin Silvia Jagemann in der Kanzlei Rechthaber & Klug, Lessingplatz 3, 38100 Braunschweig bei ihren Aufgaben unterstützen, indem Sie die vorliegenden Situationen bearbeiten. Sie sind heute mit den Tätigkeiten in der Personalabteilung betraut.

In der Kanzlei hat es in der vergangenen Zeit aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens verschiedene personelle Veränderungen gegeben.

Unter anderem wurde eine Stellenanzeige geschaltet, auf die sich Herr Hans Merkur als Rechtsanwaltsfachangestellter beworben hat. Seine Einstellung erfolgte zum ersten Mai. Bisher liegt Herrn Merkur noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor.

Bereits beim Vorstellungsgespräch war Frau Jagemann überrascht, da Hans Merkur mit seinem Zwillingenbruder, Klaus Merkur, erschienen war, der ihm zum Verwechseln ähnlich sieht.

(Beachten Sie für die Bearbeitung der Aufgaben die Anlage 1)

Aufgabe

1. Geben Sie drei konkrete Überlegungen an, die die Kanzlei bei der Gestaltung und dem Inhalt der Stellenanzeige anstellen musste. (3 Punkte)
 - Werbemittel (Visitenkarte) für Unternehmen, daher ansprechende Gestaltung
 - genaue Beschreibung der angebotenen Stelle
 - erforderliche Qualifikationen, die der Bewerber mitbringen muss
 - Leistung des Betriebes (Lohn usw.)
 - kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
 - ...
 - auch möglich:
 - wer inseriert?
 - wen sucht die Kanzlei
 - was erwartet die Kanzlei von den Bewerbern
 - Was bietet das Unternehmen den Bewerbern
 - Worum bittet die Kanzlei die Bewerber
2. Erklären Sie, wann ein Arbeitsvertrag grundsätzlich zustande kommt und was der Arbeitgeber nach dem Abschluss zu tun hat. (3 Punkte)
 - Arbeitsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (1)
 - Schriftform ist nicht zwingend vorgeschrieben (1)
 - allerdings hat der Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn schriftlich niederzulegen (§ 2 Abs. 1 NachwG) (1)
3. Erläutern Sie, ob Hans Merkur seinen Zwillingenbruder Klaus zur Arbeit schicken kann, wenn Hans arbeitsunfähig erkrankt ist. (3 Punkte)
 - Dienstpflicht = höchstpersönliche Verpflichtung und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden (§ 613 BGB) (2)
 - Daher kann Hans nur höchstpersönlich seiner Arbeitsleistung nachkommen (1)

Ausgangssituation 2 (12 Punkte)

Die Auszubildende Antonia Bartolli soll nach erfolgreicher Abschlussprüfung von der Kanzlei übernommen werden. Zunächst wurde ihr ein befristeter Arbeitsvertrag mit sachlichem Grund für die Dauer von einem Jahr angeboten.

Geplant ist, dass Antonia an drei Tagen jeweils 10 Stunden und an zwei Tagen jeweils 8 Stunden in der Kanzlei arbeiten soll. Die gesetzlichen Ruhezeiten werden dabei berücksichtigt.

Antonia ist 24 Jahre alt, verheiratet und kinderlos. Ihr Ehemann ist nach erfolgreichem Studium bereits in der Vorstandsebene einer namhaften Versicherung tätig und verdient dort mehr als das Doppelte von dem was Antonia bekommt.

(Beachten Sie für die Bearbeitung der Aufgaben die Anlagen 2 und 3.)

Aufgabe

1. Begründen Sie, unter Angabe der Rechtsvorschrift, ob die Arbeitszeit von Antonia Bartolli mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar ist. (4 Punkte)
 - Arbeitszeit: (§ 3 ArbZG) (4)
 - grundsätzlich darf die Arbeitszeit 8 Stunden werktäglich nicht überschreiten
 - allerdings darf sie auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt nur 8 Stunden werktäglich gearbeitet werden
 - hier allerdings wöchentliche Arbeitszeit von 46 Stunden, daher nicht vereinbar
2. Erklären Sie, ob Antonia einen Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung zahlen muss. (2 Punkte)
 - Ja, da AN 24 Jahre alt und kinderlos
 - Oder: Zusatzbeitrag (0,25 %) greift erst für kinderlose AN, die über 23 Jahre alt sind.
3. Erklären Sie, für welche Steuerklasse sich Antonia, nach Absprache mit ihrem Ehemann, entscheiden sollte. (2 Punkte)
 - Steuerklasse 5, weil der Mann laut Information merklich höher verdient und somit Steuerklasse 3 wählen würde; beide leben nicht dauerhaft getrennt.
4. Erläutern Sie, unter Angabe der Rechtsvorschrift, unter welchen Voraussetzungen die Kanzlei Antonia befristet einstellen darf und geben Sie einen möglichen sachlichen Grund für diese Befristung an. (3 Punkte)
 - § 14 Abs. 1 TzBfG: Befristungen mit sachlichem Grund sind möglich (2)
 - möglicher Grund: § 14 Abs. 1 Nr. 1-8 TzBfG (1)

5. Geben Sie die Form für einen befristeten Arbeitsvertrag an. (1 Punkt)

- § 14 Abs. 4 TzBfG: zum Wirksamwerden bedarf es der Schriftform (1)

Ausgangssituation 3 (15 Punkte)

Hans Merkur verbringt die ersten Tage an seinem neuen Arbeitsplatz in der Kanzlei Dr. Rechthaber und Klug und gewinnt viele neue Eindrücke.

Allerdings ist er mit seinem Büroarbeitsplatz bisher nicht sehr zufrieden. Da es sehr laut in der Kanzlei ist, versteht er Telefonate kaum.

Rechtsanwalt Dr. Klug hat ihm versprochen, den Arbeitsplatz ergonomisch umzugestalten. Dabei möchte Dr. Klug eigentlich mit den geringstmöglichen Mitteln am besten den größtmöglichen Erfolg erzielen. Allerdings weiß er, dass dies nicht funktionieren kann.

Daher stellt er zusammen mit dem Mitarbeiter Merkur verschiedene Vorüberlegungen an, um vernünftige Entscheidungen treffen zu können. Sein Ziel bei der Umgestaltung ist es, möglichst keine Güter unnötig zu verschwenden und dennoch nach dem ökonomischen Prinzip zu handeln.

Aufgabe

1. Geben Sie zwei verschiedene Geräuschquellen an, die in einer Kanzlei auftreten können und geben Sie je eine Möglichkeit an, wie man diese beseitigen kann. (4 Punkte)
 - Telefongespräche, Telefonate in abgeschlossenen Räumen führen
 - Lüftung des Computers, ggf. gegen neue Geräte austauschen
 - Tippen auf den Tastaturen, ggf. Tastaturen anschaffen, die keine lauten Klickgeräusche hervorrufen
 - Radio, leiser oder ausstellen
 - Geräusche vom Drucker, nur wenn im Gebrauch anschalten
 - Gespräche von Kollegen oder Mandanten, in einem abgeschlossenen Raum führen
 - Betrieb der Klimaanlage, Betrieb ausschalten
 - Straßenverkehr, Dämmung der Büroräume bzw. Fenster geschlossen halten
 - ...

2. Erklären Sie anhand von drei Vorteilen, warum die Ergonomie am Arbeitsplatz von Bedeutung ist. (3 Punkte)
 - optimale Arbeitsabläufe gewährleisten
 - Verringerung des Krankenstandes
 - Steigerung der Leistungsfähigkeit
 - niedrigere Arbeitsbelastung
 - besseres Betriebsklima
 - größere Zufriedenheit bei der Arbeit
 - ...

3. Kreuzen Sie an, ob Rechtsanwalt Dr. Klug nach dem Maximal- oder nachdem Minimalprinzip handelt, wenn er die folgenden Maßnahmen trifft. (5 Punkte)

Sachverhalt	Maximalprinzip	Minimalprinzip
Rechtsanwalt Dr. Klug ordnet an, die Temperatur in den Büroräumen um ein Grad zu reduzieren.	<input type="checkbox"/>	X
Rechtsanwalt Dr. Klug möchte die Kosten für die geplanten Veränderungen der Büroräume möglichst gering halten.	<input type="checkbox"/>	X
Aus dem alten Stoff der Kanzleivorhänge sollen möglichst viele neue Sitzkissen hergestellt werden.	X	<input type="checkbox"/>
Mit einer Druckerpatrone sollen möglichst viele Dokumente ausgedruckt werden.	X	<input type="checkbox"/>
Der Kanzleiwagen soll so gefahren werden, dass der Benzinverbrauch gering ist.	<input type="checkbox"/>	X

4. Begründen Sie, warum neben dem ökonomischen Prinzip auch die Anwendung des ökologischen Prinzips notwendig sein kann. (3 Punkte)

- um über Generationen hinweg ein Überleben zu sichern, muss jedes Unternehmen ökologisch nachhaltig handeln, denn viele Güter sind (z. B. Luft, Wasser) sind endlich vorhanden

Ausgangssituation 4 (13 Punkte)

In Bezug auf die anstehenden Neuerungen in der Kanzlei ist Rechtsanwalt Dr. Rechthaber interessiert daran wirtschaftlich zu handeln. Er hat sich mit dem Modell des Wirtschaftskreislaufes auseinandergesetzt und möchte Situationen aus dem Privat- und Kanzleialltag gemeinsam mit Frau Jagemann zuzuordnen, um später daraus Handlungsalternativen abzuleiten.

Zudem schildert er Frau Jagemann folgenden Sachverhalt und bittet Sie, Ziffern in den abgebildeten Wirtschaftskreislauf der Aufgabe 3 zuzuordnen:

„Ich habe fünf Kinder, für die ich Kindergeld bekomme **(1)**. Da ich nun ein größeres Haus brauche, habe ich ein Darlehen bei meiner Hausbank aufgenommen **(2)**. Außerdem steht bald ein Kindergeburtstag an, das Geschenk für meinen Sohn habe ich zum Glück gestern schon gekauft und bezahlt **(3)**.

Unsere Kanzlei expandiert ebenfalls. Für die Erweiterung der Kanzleiräume habe ich einen Investitionskredit aufgenommen **(4)**. Dafür muss die Kanzlei Zinsen an die Bank zahlen **(5)**.

Zudem zahlt die Kanzlei das Gehalt an die Fachangestellte und Auszubildenden **(6)** sowie die fälligen Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Krankenkasse **(7)**.

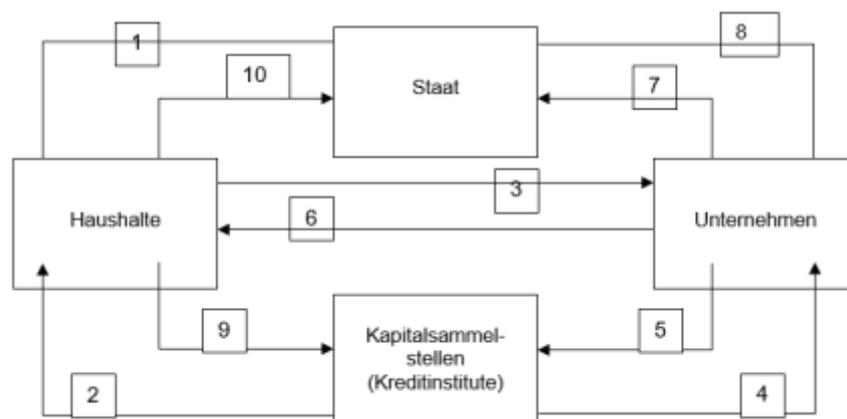
Glücklicherweise haben wir einen öffentlichen Zuschuss zur energetischen Sanierung der Kanzlei erhalten **(8)**. Aber die privaten Zahlungen häufen sich dennoch. Zum einen darf ich nicht vergessen die Rate für meinen Hauskredit zu bezahlen **(9)** und meine Einkommensteuer muss auch beglichen werden **(10)**.“

Aufgabe

1. Erklären Sie den Begriff „Transfereinkommen“ und geben Sie ein Beispiel an. (3 Punkte)

- Transfereinkommen = Zahlungen des Staates an Haushalte oder Unternehmen ohne Gegenleistung
- z. B. Kindergeld, Landwirtschaftshilfen

2. Ordnen Sie die oben beschriebenen Geldströme von Rechtsanwalt Dr. Rechthaber und der Kanzlei Rechthaber und Klug mithilfe der vorgegebenen Ziffern in den unten stehenden Wirtschaftskreislauf ein. (10 Punkte)



Ausgangssituation 5 (10 Punkte)

In der Kanzlei haben die Kanzleiauszubildenden aus den Medien erfahren, dass ab dem Jahr 2020 für neu abgeschlossene betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt wurde. Das Bundeskabinett hatte den Gesetzentwurf für die Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2019 beschlossen.

Malek, der syrische Auszubildende der Kanzlei erklärt, wie gut er es in Deutschland findet, dass die Medien solche Dinge ungefiltert berichten und wie gut es doch ist, seinen Ausbildungsplatz frei wählen zu können.

(Beachten Sie für die Bearbeitung der Aufgaben die Anlage 4.)

Aufgabe

1. Geben Sie ein Bundesorgan an, von dem die Initiative für einen solchen Gesetzentwurf ausgehen kann. (1 Punkte)
 - entweder Bundesrat, Abgeordnete des Bundestages oder Bundesregierung
2. Erklären Sie, ob in Deutschland ein Grundrecht dafür besteht, dass die Medien solche Themen frei berichten dürfen. (3 Punkte)
 - Art. 5 Abs. 1 GG: Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2)
 - daher besteht in Deutschland ein Grundrecht darauf
3. Beschreiben Sie, ob es in Deutschland das Grundrecht auf freie Wahl des Ausbildungsplatzes gibt. (3 Punkte)
 - Art. 12 Abs. 1 GG: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. (2)
 - daher besteht auch für die freie Wahl der Ausbildungsstätte ein Grundrecht
4. Geben Sie an, ob es sich bei Ihrer Antwort in Aufgabe 3 um ein Bürgerrecht oder ein Menschenrecht handelt und begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)
 - Bürgerrecht, da dieses Grundrecht mit der Bezeichnung „alle Deutschen“ anfängt
 - somit genießen alle deutschen Staatsbürger das Recht auf freie Ausbildungs- und Berufswahl

Anlage 1

Auszug aus dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen - Nachweisgesetz (NachwG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden. Praktikanten, die gemäß § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes als Arbeitnehmer gelten, sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Nachweispflicht

- (1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:
1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
 2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
 3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
 4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
 5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
 6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
 7. die vereinbarte Arbeitszeit,
 8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
 9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
 10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.
- Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

[...]

- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.
- (4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält.

Anlage 2

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

11. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
12. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (5) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.
- (6) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
- (7) ...

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) ...

Anlage 3

Auszug aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

§ 1 Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist, Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern.

§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers

- (1) Befristet beschäftigt ist ein Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Arbeitsvertrag (befristeter Arbeitsvertrag) liegt vor, wenn seine Dauer kalendermäßig bestimmt ist (kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag) oder sich aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt (zweckbefristeter Arbeitsvertrag).
- (2) ...

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

- (1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
 2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
 3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
 4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
 5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
 6. ...
- (2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. ...
- (2a) ...
- (3) ...
- (4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anlage 4: Auszug aus dem Grundgesetz (GG)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.